

## **Jugendordnung**

*Anhang zur Satzung, genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom: 17.03.2015*

*Geändert durch Vorstandsbeschluss vom: 13.03.2026*

### **§1 Name und Mitgliedschaft**

Die Jugend des Schützenvereins SV Ashausen umfasst alle Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr (Jugendliche) und die Jugendleitung.

### **§2 Grundsätze**

Die Jugend ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und tritt für Toleranz ein.

### **§3 Zweck**

Die Jugend des Schützenverein SV Ashausen will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a ) den Jugendlichen die Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit ermöglichen und weiterentwickeln sowie durch allgemeine sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der jungen Menschen fördern.
- b ) die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzungen mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft befähigen und zu sozialem Engagement anregen.
- c ) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten.
- d ) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur Verständigung wecken.

### **§4 Organe**

Die Organe der Jugend des Schützenverein SV Ashausen sind

- die Jugendleitung (Jugendwart/e)
- der/die Jugendsprecher/in
- die Jugendvollversammlung

### **§5 die Jugendleitung (Jugendwarte)**

Die Jugendleitung

- besteht aus einer beliebigen Anzahl von Betreuern, die vom Vereinsvorstand zu benennen sind.
- führt die Jugend des Schützenverein SV Ashausen.
- entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugend des Schützenverein SV Ashausen vom Verein zur Verfügung gestellt, oder durch Spenden und anderer Zuwendungen erworben werden.

## **§6 die Jugendvollversammlung**

- Der Jugendvollversammlung gehören alle Jugendliche, (siehe § 1) an.
- Eine ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte vor einer Jahreshauptversammlung des Schützenverein SV Ashausen stattfinden. Sie ist vier Wochen vorher durch die Jugendleitung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Bekanntgabe genügt ein Aushang im Schützenhaus. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag der Hälfte ihrer Mitglieder einzuberufen oder wenn ein Jugendsprecher vorzeitig aus dem Amt ausscheidet. (vergleiche § 8)
- Die Jugendvollversammlung wird von dem Jugendwart oder den Jugendwarten des Schützenverein SV Ashausen geleitet
- Aufgabe der Jugendvollversammlung ist,
  - Entgegennahme der Berichte der Jugendsprecher/in,
  - Eventuelle Wahlen von Jugendsprecher/in
  - die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr.

## **§7 die Jugendsprecher**

- es gibt min. zwei Jugendsprecher/in.  
(Richtwert je angefangene 10 Mitglieder der Jugendabteilung einen Jugendsprecher)
- die Aufgabe des/der Jugendsprecher/in ist die Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber der Jugendleitung
- die Unterstützung der Jugendlichen beim Training und Wettkampf (keine Standaufsicht)
- die Darstellung der Jugend im Schützenverein SV Ashausen in der Öffentlichkeit
- die Freizeitgestaltung in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten
- die Wahl der Jugendsprecher/in erfolgt alle zwei Jahre, und zwar in Kalenderjahren mit gerader Endzahl, oder wenn die Jugendvollversammlung vorzeitige Neuwahlen beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- Wählbar ist jede/r Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr.
- bis zum 21. Lebensjahr. Der/Die Jugendliche darf nicht der Jugendleitung angehören.

### **§8 Ein/e Jugendsprecher/in scheidet aus dem Amt**

- durch den Ablauf der zweijährigen Amtszeit
- durch vorzeitige Neuwahl der Jugendvollversammlung
- Wahl oder Ernennung in die Jugendleitung
- Wechsel in die Damen – bzw. Schützenabteilung
- Austritt aus dem Schützenverein
- Rücktritt

### **§9 Änderung der Jugendordnung**

- Die Jugendordnung tritt mit Beginn des nächsten Tages nach der Genehmigung durch den Beschluss des Vereinsvorstandes in Kraft.
- Die Jugendordnung kann auf Vorschlag der Jugendleitung (Jugendwarte) durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf einer Vorstandssitzung geändert werden.
- Änderungen treten nach Genehmigung sofort in Kraft.

Ashausen, 17.03.2026

Hans-Uwe Bruder  
1. Jugendwart

Marco Bürger  
1. Vorsitzender